Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Entwurf des Finanzgesetzes für 1858 und 1859

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf des Finanzgesetzes für 1858 und 1859 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. April 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1858 und 1859 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1858

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,507,546 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,655,526 „	
zusammen		16,163,072 fl.

für 1859

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,507,546 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,639,845 „	
zusammen		16,147,391 „
sonach für beide Jahre zusammen . .		32,310,463 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1858 und 1859 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 1,020,124 fl. 43 kr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2 beiliegende Etat regelt.

Art. 3.

Zur Deckung der nach Art. 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1858 zu	16,327,572 fl.	
für 1859 zu	16,327,572 „	
zusammen		32,655,144 fl. — kr.
2. aus den im Betriebsfond (Art. 6) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von		675,443 „ 43 „
im Ganzen also . . .		33,330,587 fl. 43 kr.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1858 mit	1,396,023 fl.
für 1859 mit	1,401,957 „
zusammen mit	2,797,980 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergibt sich im Laufe der Budgetperiode ein Einnahmeüberschuß, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Aus dem Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember v. J. 5,273,342 fl. 7 kr. betragen hat, sind

1. die im Art. 3 Satz 2 aufgeführten . . . . 675,443 fl. 43 kr.

zu entnehmen,

2. weitere . . . . . 4,070,900 „ — „

nach dem unter 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetperiode zu belassen, endlich

3. die übrigen . . . . . 526,998 „ 24 „

mit dem im Laufe der Budgetperiode sich ergebenden Ueberschuß nach Art. 5 zurückzulegen.

Art. 7.

Aus dem Domanialgrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 88,666 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In soweit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Art. 8.

Von der auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1854 bei der Papiergeldeinlösungskasse beruhenden Baarausstattung von einer Million Gulden kann ein bis auf die Hälfte sich belaufender Theil, wenn und so lange es die Umstände gestatten, zu anderweiter nutzbringender Anlage an die Amortisationskasse zurückgezogen werden.

Art. 9.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach der Beilage 6 zu vollziehen.

Vom Betriebsfond der Post- und Eisenbahnverwaltung ist derselben der Betrag von 988,228 fl. als Betriebsfond nach Beilage 6 ferner zu belassen, der Ueberschuß aber an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern.

Art. 10.

Die durch Art. 9 des Finanzgesetzes vom 23. April 1856 für die Jahre 1856 und 1857 ertheilte Ermächtigung zur Erhebung eines außerordentlichen Zuschlages von zwei Kreuzern von je hundert Gulden des Steuerkapitals der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer wird auf die gegenwärtige Budgetperiode nicht erstreckt. Im Uebrigen verbleibt es bei den dermaligen Abgabesätzen und bei den bestehenden Abgabegesetzen, jedoch vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Art. 11.

Die Ersparnisse, welche sich bei den Besoldungsetats eines Ministeriums und der ihm untergeordneten Stellen ergeben, können zu Belohnungen für Diener verwendet werden, welche dem Verwaltungskreise des betreffenden Ministeriums angehören und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben.

Dergleichen Belohnungen bedürfen jedoch Unserer speziellen höchsten Bewilligung.

Art. 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Hochgeehrte Herren!

Nachdem Ihre Berathungen über das Budget für 1858 und 1859 zu Ende gekommen sind, übergebe ich Ihnen nunmehr, dem höchsten Befehle Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß, den Entwurf des Finanzgesetzes. Ich erlaube mir, denselben mit wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Zu Art. 1.

Durch Ihre Beschlüsse ist der Aufwand für Lasten und Verwaltungskosten mit 5,507,546 fl. für jedes der beiden Jahre und der eigentliche Staatsaufwand mit 10,655,526 fl. fürs erste und mit 10,639,845 fl. fürs zweite Jahr genehmigt worden.

Für Lasten und Verwaltungskosten war der anfängliche Voranschlag der Regierung auf 5,510,046 fl. fürs Jahr, also um 2,500 fl. höher angenommen; es ist jedoch dieser letztere Betrag durch Minderung verschiedener Ansätze für Besoldungsaufbesserungen hinweggefallen.

Zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes hatte die Regierung in ihrer Hauptvorlage 10,659,264 fl. fürs erste und 10,644,181 fl. fürs zweite Jahr für nöthig erachtet und in vier nachträglichen Vorlagen für jedes der beiden Jahre 105,100 fl. weiter in Anspruch genommen. Die späterhin auf den inzwischen eingetretenen neuesten Rechnungsabschluß erfolgte Aenderung der Bedarfsetats für Schuldentilgung und Pensionen und der Heimfall einer Apanage von 20,000 fl. hat es indeß möglich gemacht, den Voranschlag des eigentlichen Staatsaufwandes fürs erste Jahr um 66,442 fl. und fürs zweite Jahr um 67,400 fl. zu ermäßigen; und durch verschiedene Kammerbeschlüsse sind weitere Minderungen im Betrage von 42,396 fl. fürs erste und 42,036 fl. fürs zweite Jahr eingetreten. Diese Minderungen betreffen meist, nämlich mit Ausnahme einer in vier anderen Posten beliebten Ermäßigung von im Ganzen 4,362 fl. jährlich, die Anträge zu Besoldungsaufbesserungen. An solchen sind überhaupt — von der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung abgesehen, die hierher gehörigen Minderungen an Lasten und Verwaltungskosten jedoch eingerechnet — für das erste Jahr 40,534 fl. und für das zweite Jahr 40,174 fl. hinweg gefallen.

Zu Art. 2.

Zu außerordentlichen Ausgaben hatte die Regierung in ihrer ersten bezüglichen Vorlage und in mehreren Nachträgen einschließlich der aufrecht zu erhaltenden Kreditreste 1,021,624 fl. 43 kr. verlangt und diese Forderung ist mit Ausnahme eines einzigen Postens von 1,500 fl. gutgeheißen worden.

Zu Art. 3.

Die ordentliche Einnahme war bei Vorlage des Budgetentwurfs für jedes der beiden Jahre auf 16,326,272 fl. angenommen und ist auch mit Ausnahme des um 1,300 fl. erhöhten Ertrags aus der Beschäftigung der Gefangenen in der polizeilichen Verwahrungsanstalt bei den ständischen Verhandlungen im bezeichneten Betrage genehmigt worden.

Stellt man die also veranschlagte ordentliche Einnahme in ihrem Gesammtbetrage für beide Jahre
mit . . . . . 32,655,144 fl.
der ordentlichen Ausgabe für beide Jahre zu . . . . . 32,310,463 fl.
gegenüber, so ergibt sich ein Einnahmeüberschuß, der

fürs erste Jahr	164,500 fl.	
fürs zweite Jahr	180,181 „	

für beide Jahre also . . . . . 344,681 fl.
und sonach noch 15,674 fl. mehr beträgt, als in der anfänglichen Budgetvorlage berechnet worden war.

Dieses erfreuliche Resultat macht es möglich, daß zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben neben den ordentlichen aus den Ueberschüssen im Betriebsfond nur noch . . . . . 675,443 fl. 43 kr.
in Anspruch genommen zu werden brauchen.

Zu Art. 4 und 5.

Sie enthalten aus früheren Finanzgesetzen bereits bekannte und gebilligte Bestimmungen.

Zu Art. 6.

Es ist bekannt, daß die Größe des Betriebsfonds je am Ablauf einer Budgetperiode, verglichen mit der Größe dieses Fonds je am Anfang der Periode, zu erkennen gibt, ob der Staatshaushalt in dieser Periode Ersparnisse gesammelt oder Einbußen gehabt hat. Es ist auch und namentlich aus der Vorlage der Regierung über den Betriebsfond bekannt, daß dieser in der Budgetperiode 1856 und 1857 namhaft zugenommen hat, daß er sich am Schlusse derselben auf 5,273,342 fl. 7 kr. belief und daß — da zur ungestörten Fortführung des Staatshaushalts in der neuen Periode nur ein Betriebsfond von 4,070,900 fl. für nöthig erachtet ist — weitere, nicht als Betriebsfond erforderliche 1,202,442 fl. 7 kr. vorhanden sind. Diese letzteren Mittel nun, größtentheils in den Jahren 1856 und 1857 erworben, bilden den Einnahmeüberschuß aus der abgelaufenen Budgetperiode. Ein solcher Einnahmeüberschuß hat jeweils den Aufwand für außerordentliche Ausgaben zu decken, sofern die ordentliche Einnahme nach Abzug der ordentlichen Ausgabe im laufenden Budget nicht so viel übrig läßt, um hieraus auch die außerordentlichen Ausgaben bestreiten zu können.

Für 1858 und 1859 befindet sich der badische Staatshaushalt in der günstigen Lage, daß, wie schon zu Art. 3 bemerkt ist, an dem auf 1,020,124 fl. 43 kr. berechneten Aufwande für außerordentliche Ausgaben die Ueberschüsse des ordentlichen Budgets bereits 344,681 fl. decken, daher nur noch . . . . . 675,443 fl. 43 kr.
aus den Erübrigungen im Betriebsfond zu entnehmen sind.

Dies hat denn auch die sehr erwünschte Folge, daß von diesen Erübrigungen zu . . . 1,202,442 fl. 7 kr.
noch ein Betrag von . . . . . 526,998 „ 24 „
unverwendet bleibt. Seine Bestimmung ist naturgemäß ganz die wie jene der Einnahmeüberschüsse, welche die neue Budgetperiode dem Voranschlage gegenüber etwa liefern wird. Er ist bei der Amortisationskasse anzulegen als Reservefond für die außerordentlichen Ausgaben der nächst künftigen Budgetperiode, falls nicht in der gegenwärtigen schon unvorgesehene außerordentliche Bedürfnisse weitere Deckungsmittel in Anspruch nehmen.

Zu Art. 7.

Die Anträge der Regierung über die aus dem Domanialgrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben haben in den ständischen Beschlüssen unveränderte Anerkennung gefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Art. 8.

Der Art. 8 beschäftigt sich mit einem Gegenstande, der seither im Finanzgesetze nicht berührt war. Das Großherzogthum hat, wie bekannt, nach dem Gesetze vom 20. April 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 185) drei Millionen Gulden an Staatspapiergeld in Umlauf und zu dessen jederzeit ungehinderter Einlösung ist eine Baarsumme von einer Million Gulden bei der Papiergeldeinlösungskasse niedergelegt. Diese Summe, aus Grundstockskapitalien entliehen, wird dem Domänengrundstocke aus der Amortisationskasse verzinst. Unter gewöhnlichen Umständen bedarf es nun aber, wie mehrjährige Erfahrungen darthun, neben den übrigen Baarbeständen der Staatskasse einer so beträchtlichen Einlösungssumme lange nicht. Es kann vielmehr ein ansehnlicher Theil derselben unbedenklich anderwärts nutzbringend angelegt, daher an Zinsen für den Papiergeldeinlösungsfond namhaft erspart werden. Aus diesem Grunde wird es angemessen sein, durch Art. 8 zu gestatten, daß — so lange es die Umstände erlauben — ein Theil des Einlösungsfonds und zwar bis zur Hälfte desselben anderweit nutzbringend angelegt werden darf.

Zu Art. 9.

Er unterscheidet sich von dem bezüglichen Artikel früherer Finanzgesetze dadurch, daß des Budgets der Badanstaltenverwaltung sammt dem Betriebsfond derselben hier keine Erwähnung geschieht, weil es vorgezogen wurde, hierüber besondere Verkündung zu erlassen.

Zu Art. 10.

Der Zuschlag von 2 kr. für je hundert Gulden des Steuerkapitals der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer, welchen der Art. 9 des früheren Finanzgesetzes nur für die Jahre 1856 und 1857 bewilligt hat, könnte — eben weil er nur für 1856 und 1857 bewilligt war und deßhalb auch mit Ablauf des letzteren Jahres wiederum hinweggefallen ist — nunmehr gänzlich unerwähnt bleiben. Gleichwohl ist in der Fassung des Artikels auf den gedachten Zuschlag ausdrücklich hingewiesen worden, weil Werth darauf gelegt werden dürfte, im Finanzgesetz der gegenwärtigen Budgetperiode bestimmt hervorzuheben, daß der gedachte Zuschlag nun nicht mehr erhoben werden soll.

Zu Art. 11.

Seit vielen Jahren ist durch einen besonderen Artikel des Finanzgesetzes, im Finanzgesetze für 1856 und 1857 durch den Art. 10, ausgesprochen, daß aus den Ersparnissen des Besoldungsetats mit spezieller höchster Bewilligung Belohnungen für Diener geschöpft werden dürfen, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß statt gefunden hat, angestellt sind und sich einer Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Es ist dabei nur die Schranke gesetzt, daß dergleichen Belohnungen die Hälfte der betreffenden Ersparniß nicht überschreiten dürfen. Diese Bestimmungen haben sich in so fern nicht ganz angemessen erwiesen, als die Regierung bei Gewährung solcher Belohnungen nur jene Diener berücksichtigen kann, welche bei der Behörde, wo sich die Ersparniß ergeben hat, angestellt sind. Mitunter kömmt der Fall vor, daß sich im Besoldungsetat einer Behörde Ersparnisse ergeben, ohne daß überwiegende Gründe zu Belohnungen an Diener dieser Behörde vorhanden sind. Noch mehr aber tritt der Fall ein, daß die Ersparnisse an den Besoldungsetats bei verschiedenen Behörden sehr verschieden sind, daß darum an gleich würdige Diener verschiedener Behörden nur sehr ungleiche Belohnungen vertheilt werden können, ja daß zuweilen der unverkennbar würdigere Diener unberücksichtigt bleiben muß, weil bei seiner Behörde Ersparnisse nicht stattgefunden haben, während minder würdige Diener berücksichtigt werden können und berücksichtigt werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weil bei ihrer Behörde nun eben ein Theil des Besoldungsetats unverwendet geblieben ist. Wohl war bei der Bestimmung ursprünglich der Gedanke leitend, daß — indem man die Belohnung aus Ersparnissen auf die Diener der betreffenden Behörde beschränkt — gerade der Eifer dieser Diener zur Erzielung von Ersparnissen geweckt wird. Allein Ersparnisse am Besoldungsetat werden meist nicht durch jene Klassen von Dienern erwirkt, denen hieraus Belohnungen zuzufließen pflegen. Und geschieht dies gleichwohl, so bleibt es der Regierung, auch wenn sie in der Bewilligung von Belohnungen nicht gerade auf Diener der betreffenden Behörde beschränkt wäre, denn doch unverwehrt, hierauf den geeigneten Bedacht zu nehmen. Hiernach wird es entschieden vorzuziehen sein, die Bewilligung von Belohnungen aus Besoldungsersparnissen nicht mehr auf Diener der betreffenden einzelnen Behörden zu beschränken, vielmehr, wie der Artikel will, Ersparnisse an den Besoldungsetats eines Ministeriums und aller ihm untergeordneten Stellen zu Belohnungen an die würdigsten Diener im Verwaltungskreise des Ministeriums verwenden zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Ersparnisse gerade bei der einzelnen Behörde gemacht wurden, welcher ein Diener angehört. Nur so wird man im Stande sein, jeden dazu Geeigneten nach Verhältniß zu berücksichtigen. Dabei dürfte es wohl auch unbedenklich sein, die Belohnungen fortan bis auf den vollen Betrag der erzielten Ersparnisse erstrecken zu lassen.

Zu Art. 12.

Wie in früheren Finanzgesetzen.

Beilage Nr. 1.

Etat
der ordentlichen Ausgaben.

Ausgabe.	1858.	1859.
Lasten und Verwaltungskosten.	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	13,316	13,316
II. Strafanstalten	112,416	112,416
Summe A.	125,732	125,732
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	3,815	3,815
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	56,269	56,269
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	91,780	91,780
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	52,827	52,827
V. Wasser- und Straßenbau	499	499
VI. Landesgestüt	97	97
Summe B.	205,287	205,287
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	716,272	716,272
II. Forstdomänenverwaltung	706,974	706,974
III. Berg- und Hüttenverwaltung	1,004,709	1,004,709
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	203,484	203,484
2. der Kapitalsteuer	9,845	9,845
3. der Klassensteuer	11,099	11,099
4. der Accise und des Ohmgeldes	155,053	155,053
5. der Justiz- und Polizeigefälle	162,748	162,748
6. der Forstgerichtsgefälle	41,282	41,282
7. der verschiedenen Einnahmen	15,016	15,016
8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	231,708	231,708
	830,235	830,235
V. Salinenverwaltung	309,613	309,613
VI. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	538,692	538,692
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	29,887	29,887
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	223,461	223,461
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	195,830	195,830
	987,870	987,870
VII. Münzverwaltung	520,459	520,459
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	96,835	96,835
Summe C.	5,172,967	5,172,967
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	3,560	3,560
Summe Lasten und Verwaltungskosten	5,507,546	5,507,546

Ausgabe.	1858.	1859.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	1,065,614	1,065,919
II. Landstände	33,560	33,560
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	7,625	7,625
IV. Großherzogliches Staatsministerium	10,150	10,150
V. Beitrag zu den Bundeslasten	11,221	11,221
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	1,129,190	1,129,475
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	37,900	37,900
II. Gesandtschaften	60,200	60,200
III. Bundeskosten	19,175	19,175
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	125,275	125,275
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	27,078	27,078
II. Oberhofgericht	50,500	50,500
III. Hofgerichte	166,358	166,358
IV. Bezirksjustiz	505,035	505,395
V. Rechtspflege	424,432	424,432
VI. Strafanstalten	194,490	194,490
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,853	5,853
Summe III.	1,373,746	1,374,106
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	53,925	53,925
II. Evangelischer Oberkirchenrath	18,900	18,900
III. Katholischer Oberkirchenrath	25,381	25,381
IV. Sanitätskommission	8,168	8,168
V. Generallandesarchiv	12,938	12,938
VI. Kreisregierungen	141,557	141,557
VII. Bezirksverwaltung und Polizei	656,930	657,630
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	240,895	240,495
IX. Kultus	89,048	89,948
X. Unterrichtswesen	385,128	385,128
XI. Wissenschaften und Künste	23,833	23,833
XII. Beförderung der Gewerbe und des Handels	27,050	27,050
XIII. Landwirthschaft	122,193	108,918
XIV. Milde Stiftungen und Armenanstalten	100,958	100,958
XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	82,197	82,197
XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	140,265	140,265
XVII. Psychiatrische Verwahrungsanstalt	42,373	42,373
XVIII. Wasser- und Straßenbau	1,199,878	1,199,878
XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	17,170	17,170
Summe IV.	3,388,789	3,376,714
Uebertrag I. — IV.	6,017,000	6,005,570

Ausgabe.	1858.	1859.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I. bis IV.	6,017,000	6,005,570
V. Finanzministerium.		
I. Ministerium	33,578	33,578
II. Centralkassen	16,745	16,745
III. Oberrechnungskammer	32,730	32,730
IV. Baukehlchen	47,013	47,013
V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	7,400	7,400
VI. Beförderung des Bergbaues	111	111
VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	4,112	4,112
VIII. Schuldentilgung	1,396,023	1,401,957
IX. Pensionen	582,100	582,700
X. Prozeßkosten	3,000	3,000
XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,000	6,000
Summe V.	2,129,812	2,135,346

Schuldentilgung:	1858.	1859.
Renten nach Abzug der Aktivzinsen	805,714 fl.	807,698 fl.
Tilgungsfond	579,009 „	582,959 „
Besoldungen der Beamten	6,600 „	6,600 „
Gehalte der Angestellten	2,800 „	2,800 „
Bureauaufwand	900 „	900 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,396,023 fl.	1,401,957 fl.

VI. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	2,251,790	2,251,790
II. Für früher geleistete Dienste	257,924	247,139
Summe VI.	2,509,714	2,498,929
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	10,655,526	10,639,845
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	5,507,546	5,507,546
Summe der ordentlichen Ausgaben	16,163,072	16,147,391

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Bewilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
III. Justizministerium.					
1. Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	9,235	51	68,931	78,166	51
2. Für Strafanstalten	—	—	4,135	4,135	—
Summe	9,235	51	73,066	82,301	51
IV. Ministerium des Innern.					
Tit. V. Generallandesarchiv.					
3. Zur Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte	—	—	4,000	4,000	—
4. Für die Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	—	1,500	1,500	—
5. Für Erweiterung des Archivlokals	—	—	1,329	1,329	—
Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.			6,829	6,829	—
6. Zur Unterstützung der Auswanderung	—	—	10,000	10,000	—
Tit. X. Unterrichtswesen.					
7. Für das geologische Kabinet der Universität Heidelberg	—	—	2,600	2,600	—
8. Für Erweiterung der polytechnischen Schule	—	—	68,000	68,000	—
9. Für bauliche Herstellungen in dem Taubstummeninstitut in Pforzheim	—	—	1,000	1,000	—
Tit. XI. Wissenschaften und Künste.	—	—	71,600	71,600	—
10. Zur Anschaffung von Instrumenten für die Sternwarte zu Mannheim	—	—	6,000	6,000	—
Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.					
11. Für Ergänzung des Vorraths an Feuerlöschgeräthen	—	—	1,300	1,300	—
12. Für Ergänzung des Bettzeugs und der Mobilien	—	—	2,000	2,000	—
13. Für Erneuerung des Beleuchtungsmaterials	—	—	2,000	2,000	—
	—	—	5,300	5,300	—
Uebertrag IV.	—	—	99,729	99,779	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Bewilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
IV. Ministerium des Innern.					
Uebertrag	—	—	99,729	99,729	—
Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.					
14. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	6,277	46	160,000	166,277	46
15. Ufersicherung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze	—	—	100,000	100,000	—
16. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	1,192	48	36,000	37,192	48
17. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzgesellschaft für die Elz- und Dreisamrektifikation	—	—	7,700	7,700	—
18. Korrektion der Albsteige	—	—	33,000	33,000	—
19. Rektifikation der Kinzig bei Kehl	—	—	58,000	58,000	—
20. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schiffahrtshindernisse	—	—	10,000	10,000	—
21. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck	1,913	2	40,000	41,913	2
22. Korrektion der Straße zwischen Immendingen und Möhringen	—	—	7,000	7,000	—
23. Uferschutz und Leinpfade am Neckar	—	—	10,000	10,000	—
24. Korrektion der Murg von der Hochfelder Brücke bis zum Rhein	—	—	40,000	40,000	—
25. Korrektion der Murgthalstraße	—	—	40,000	40,000	—
26. Bau einer neuen Straße von Pforzheim nach Neuenbürg	—	—	25,000	25,000	—
27. Bau einer Straße von Well nach Lörrach	—	—	36,000	36,000	—
28. Korrektion der Höllenstraße	415	54	—	415	54
29. Straße von Scherzheim nach Lehr	3,000	—	—	3,000	—
30. Korrektion der Wiesenthalstraße bei Zell	123	4	—	123	4
	12,922	34	602,700	615,622	34
Summe IV.	12,922	34	702,429	715,351	34

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
V. Finanzministerium.					
A. Lasten und Verwaltungskosten.					
§.					
31. Für das Zolldirektionsgebäude dahier	6,588	31	—	6,588	31
32. Für das Obereinnehmerei- und Zollgebäude in Pforzheim	3,859	12	—	3,859	12
33. Für Erneuerung der Rheinbrückengebäude zu Mannheim	—	—	36,000	36,000	—
B. Eigentlicher Staatsaufwand.					
34. Für die Katastervermessung	—	—	97,000	97,000	—
35. Für die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	—	—	20,000	20,000	—
36. Für Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	11,023	35	—	11,023	35
Summe V. . . .	21,471	18	153,000	174,471	18
VI. Kriegsministerium.					
37. Für Erweiterung der Infanteriekaserne zu Karlsruhe durch Aufbau des gegen die Kasernenstraße liegenden einstöckigen Theils derselben . .	—	—	45,000	45,000	—
38. Zum Aufbau des niederen Theils des Torkelgebäudes in Petershausen (Konstanz) zur Herstellung eines Ziegeldaches über das ganze Gebäude, statt des bisherigen hölzernen Daches und zur Verwahrung der Thore, Thüren und Fenster des untern Stocks	—	—	3,000	3,000	—
Summe VI. . . .	—	—	48,000	48,000	—
dazu " III. . . .	9,235	51	73,066	82,301	51
" " IV. . . .	12,922	34	702,429	715,351	34
" " V. . . .	21,471	18	153,000	174,471	18
Hauptsumme . .	43,629	43	976,495	1,020,124	43

Beilage Nr. 3.

Etat
der ordentlichen Einnahmen.

Einnahme.	1858.	1859.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	134,434	134,434
II. Strafanstalten	154,155	154,155
Summe A.	288,589	288,589
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	68,933	68,933
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	99,429	99,429
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	188,604	188,604
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	69,230	69,230
V. Wasser- und Straßenbau	19,332	19,332
VI. Landesgestüt	7,928	7,928
Summe B.	453,456	453,456
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,259,144	1,259,144
II. Forstdomänenverwaltung	1,561,253	1,561,253
III. Berg- und Hüttenverwaltung	1,115,893	1,115,893
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	3,158,453	3,158,453
2. Kapitalsteuer	194,045	194,045
3. Klassensteuer	163,036	163,036
4. Ersatz und Abgang an Passiven	879	879
5. Accise und Ohmgeld	1,933,982	1,933,982
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,142,293	1,142,293
7. Forstgerichtsgefälle	58,559	58,559
8. Verschiedene Einnahmen	66,465	66,465
	6,717,712	6,717,712
V. Salinenverwaltung	1,368,097	1,368,097
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer	1,891,476	1,891,476
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	29,887	29,887
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	530,785	530,785
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	5,498	5,498
5. Unmittelbare Einnahmen	502,284	502,284
	2,959,930	2,959,930
VII. Münzverwaltung	513,053	513,053
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	43,245	43,245
Summe C.	15,538,327	15,538,327
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	47,200	47,200
Summe der ordentlichen Einnahmen	16,327,572	16,327,572

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1858 und 1859.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorräthe.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.												
A. Justizministerium.												
1. Bezirksjustiz			—	—	40,000	—			4,000	—		
2. Strafanstalten			90,000	—	35,000	—			1,500	—		
			90,000	—	75,000	—			5,500	—		
B. Ministerium des Innern.												
3. Bezirksverwaltung . . .			—	—	20,000	—			2,000	—		
4. Heil- und Pflegeanstalten			34,000	—	9,600	—			9,000	—		
5. Polizeiliche Verwahrungs-Anstalt			9,000	—	1,400	—			300	—		
6. Wasser- und Straßenbau			9,000	—	22,000	—			6,000	—		
7. Landesgestüt			—	—	100	—			—	—		
			52,000	—	53,100	—			17,300	—		
C. Finanzministerium.												
8. Kameraldomänenverwaltung	1,200,000	—	13,000	—	237,000	—			28,000	—		
9. Forstdomänenverwaltung			—	—	400,000	—			1,000	—		
10. Berg- u. Hüttenverwaltung			600,000	—	300,000	—			1,000	—		
11. Steuerverwaltung . . .			—	—	100,000	—			140,000	—		
12. Salinenverwaltung . .			77,000	—	150,000	—			6,000	—		
13. Zollverwaltung . . .			—	—	650,000	—			15,000	—		
14. Münzverwaltung . . .			150,000	—	—	—			—	—		
15. Allgemeine Kassenverwaltung.			—	—	140,000	—			5,000	—		
			840,000	—	1,977,000	—			196,000	—		
D. Kriegsministerium.												
16. Militärverwaltung . .			—	—	11,600	—			9,000	—		
Im Ganzen . . .	1,200,000	—	982,000	—	2,116,700	—	4,298,700	—	227,800	—	4,070,900	—

Beilage Nr. 5.

Etat

der in den Jahren 1858 und 1859 auf das Domänengrundstocksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
	fl.
Aufrecht erhaltener Kredit.	
Lasten und Verwaltungskosten.	
Finanzministerium.	
§.	
1. Zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albbruck	13,500
Neue Bewilligungen.	
Eigentlicher Staatsaufwand.	
Staatsministerium.	
2. Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle dahier	8,000
3. Herstellung eines Anbaues am Hoftheatergebäude hier	30,666
4. Erneuerung des Hauptgebäudes im hiesigen Hofküchengarten	36,500
Summe	75,166
Hauptsumme . . .	88,666

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung

der Special-Etats für 1858 und 1859.

Verwaltungszweige.	Einnahme.				Ausgabe.			
	1858.		1859.		1858.		1859.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,354,030	–	1,354,030	–	1,065,807	–	1,065,807	–
Außerordentlicher Etat	—		—	–	3,500	–	3,500	–
zusammen	1,354,030	–	1,354,030	–	1,069,307	–	1,069,307	–
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	4,822,721	–	4,822,721	–	2,509,240	–	2,509,240	–
Außerordentlicher Etat	—	–	—	–	469,604	–	469,604	–
zusammen	4,822,721	–	4,822,721	–	2,978,844	–	2,978,844	–
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	82,267	–	82,267		—	–	—	–
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	–	—	–	5,000,000	–	7,101,725	–
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	7,510,603	18	9,855,156	35	7,510,603	18	9,855,156	35

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Kassenreste.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Postverwaltung	26,717	–	3,235	–	82,079	–	112,031	–	93,876	–	18,155	–
Eisenbahnbetriebsverwaltung	122,758	–	738,742	–	136,420	–	997,920	–	27,847	–	970,073	–
zusammen	149,475	–	741,977	–	218,499	–	1,109,951	–	121,723	–	988,228	–

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE